



**Begründung:**

Durch die Eingemeindung von Zützen und Stendell ist die Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolger dieser Gemeinden Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse geworden. Die Stadt Schwedt/Oder hält an dieser Gesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennwert von 1.040,00 Euro, das sind 3,8% der Geschäftsanteile.

Das Stammkapital der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse beträgt 27.040,00 Euro. Weitere Gesellschafter sind die Gemeinde Mark Landin mit einer Stammeinlage von 3.640,00 Euro, die Gemeinde Passow mit einer Stammeinlage von 13.000,00 Euro, die Gemeinde Pinnow mit einer Stammeinlage von 8.320,00 Euro und die Gemeinde Schöneberg mit einer Stammeinlage von 1.040,00 Euro.

Seinerzeit hatte die Gemeinde Zützen in diese Gesellschaft ein bebautes Grundstück und die Gemeinde Stendell zwei bebaute Grundstücke als Sacheinlage eingebracht.

Die Versorgung der Bürger mit Wohnraum zu sozialverträglichen Mieten gehört zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Schwedt/Oder mit ihrer Eigengesellschaft Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, die dafür mehr als 9.500 Wohnungen vorhält.

Ziel ist es, diese Aufgabe der Daseinsvorsorge auch weiterhin in der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder zu zentralisieren. Deshalb wird die Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder die drei in den Ortsteilen Zützen und Stendell gelegenen Grundstücke von der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse kaufen. Die wesentlichen Kaufvertragsbedingungen sind endverhandelt.

Damit entfällt auch der öffentliche Zweck für die Stadt Schwedt/Oder, weiterhin Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse zu sein.

Der Verkauf des Geschäftsanteils der Stadt Schwedt/Oder an die anderen Gesellschafter erfolgt auf der Grundlage des § 5 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse.

Danach wird der Geschäftsanteil der Stadt Schwedt/Oder den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Kauf schriftlich angeboten.

Mit der Kommunalaufsicht beim Landkreis Uckermark wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass dieses Geschäft nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf. Rechtsgrundlage dafür ist der § 90 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Genehmigungsfreistellungsverordnung.